

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2024

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit insges. 54 WE,  
einem Nebengebäude (Mülltonneneinhausung)  
und einer Tiefgarage mit 79 Stellplätzen inkl. Abfahrtsüberdachung  
Bad Reichenhall, Salzburger Straße 52 ..... 1

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
„Ufering-Linden II, 7. Änderung“ ..... 2

#### Gemeinde Bayerisch Gmain

Einziehung eines beschränkt öffentlichen Weges ..... 3

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die  
1. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“  
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ..... 4

Bek. Nr. 1

#### Stadt Bad Reichenhall

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit insges. 54 WE,  
einem Nebengebäude (Mülltonneneinhausung)  
und einer Tiefgarage mit 79 Stellplätzen inkl. Abfahrtsüberdachung  
Bad Reichenhall, Salzburger Straße 52**

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 12.02.2024 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

**BV-Nr.:** BGV-94-2023

**Bauherr:** xxx

**Vorhaben:** Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit insges. 54 WE, einem Nebengebäude (Mülltonneneinhausung)  
und einer Tiefgarage mit 79 Stellplätzen inkl. Abfahrtsüberdachung

**Grundstück:** Salzburger Straße 52

**Flur-Nr.:** 164

**Gemarkung:** Sankt Zeno

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 187, 190, 163, 166/2, 166, 165/2, 164/2, 56/4 der Gemarkung Sankt Zeno.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Weitere Hinweise:**

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter [www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de) (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-264, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 14. Februar 2024  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
„Ufering-Linden II, 7. Änderung“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit der Bauleitplanung wird, durch geeignete Festsetzungen, dringend benötigter zusätzlicher Wohnraum geschaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ufering-Linden II, 7. Änderung / Erweiterung in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

**Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 19. Februar 2024  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Bayerisch Gmain**

### **Einziehung eines beschränkt öffentlichen Weges**

#### **1. Straßenbeschreibung**

Öffentlicher Wanderweg, Schleicherbauernweg, Flur-Nr. 246/0, 227/0 und 204/0

#### **Beschreibung des Anfangspunktes**

Anwesen Bachbauern, Leopoldstr. 11, Flur-Nr. 246/0

#### **Beschreibung des Endpunktes**

Einmündung in den Harbachersteig beim Anwesen Schleicherbauern, Harbacherstr. 5, Flur-Nr. 204/0

#### **2. Verfügung**

- 2.1. Der unter 1. Bezeichnete beschränkt öffentliche Weg wird beabsichtigt eingezogen zu werden.
- 2.2. Widmungsbeschränkungen

#### **3. Träger der Straßenbaulast**

Gemeinde Bayerisch Gmain

#### **4. Wirksamwerden der Verfügung**

07.03.2024

#### **5. Sonstiges**

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei: Gemeinde Bayerisch Gmain, Zimmer 05. Die Absicht der Einziehung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Einziehungsunterlagen und die Bekanntmachung sind auch auf der Internetadresse [www.bayerisch.gmain.de](http://www.bayerisch.gmain.de) veröffentlicht.

Bayerisch Gmain, den 21. Februar 2024  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Armin Wierer**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 06.02.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ in der Fassung vom 31.01.2024 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist aus dem nachstehenden Plan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 21. Februar 2024  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister